

## 633 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

# Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

**über die Regierungsvorlage (624 der Beilagen): Bundesgesetz über die Aufteilung der Mittel der „Sammelstellen“.**

Durch Artikel 26 § 2 des Staatsvertrages wurde Österreich verpflichtet, nicht beanspruchtes oder erblos gebliebenes entzogenes Vermögen Auffangorganisationen zu übertragen. Durch das Auffangorganisationengesetz, BGBl. Nr. 73/1957, wurden zwei „Sammelstellen“ geschaffen, wobei der „Sammelstelle A“ alle Ansprüche auf Vermögensschaften übertragen wurden, welche Personen zustanden, die am 31. Dezember 1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft angehört haben, während alle anderen derartigen Ansprüche der „Sammelstelle B“ zugesprochen wurden. Gleichzeitig wurde festgelegt, daß die Verteilung der Mittel der „Sammelstellen“ durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt wird.

Der der Ausschußberatung zugrunde gelegene Gesetzentwurf hat die Aufteilung der Mittel der „Sammelstellen“ zum Gegenstand. In diesem Entwurf wird bestimmt, daß von den Gesamtmitteln der „Sammelstellen“ der Betrag von 5 Millionen Schilling für die Regelung ungerichtet gebliebener Ansprüche nach § 8 Abs. 3 des Siebenten Rückstellungsgesetzes reserviert bleibt und daß von den schließlich verbleibenden Mitteln der „Sammelstelle A“ 80 v. H. und der „Sammelstelle B“ 20 v. H. zukommen sollen.

Die Verwendung der jeder „Sammelstelle“ zugewiesenen Mittel ist durch von den Kuratorien der „Sammelstellen“ zu beschließende Statuten zu regeln, die vor ihrer Genehmigung durch das Bundesministerium für Inneres der Prüfung durch das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten bedürfen, da es sich um die Durchführung staatsvertraglicher Bestimmungen handelt.

Bezüglich des im § 1 erwähnten besonderen Bundesgesetzes über die Regelung von Ansprüchen nach § 8 Abs. 3 des Siebenten Rückstellungsgesetzes wird in der Frühjahrssession des Nationalrates ein entsprechender Gesetzentwurf eingebracht werden.

Der in Abs. 3 des § 2 erwähnte Aufteilungsschlüssel im Verhältnis von 80 zu 20 kam durch eine Vereinbarung zwischen den „Sammelstellen“ unter Mitwirkung eines von der Bundesregierung eingesetzten Ministerkomitees zustande.

Der Aufteilungsschlüssel tritt unbeschadet bereits vorher zwischen den „Sammelstellen“ getroffener Vereinbarungen in Wirksamkeit. Diese getroffenen Vereinbarungen beziehen sich einerseits auf die Aufteilung der Verwaltungskosten wie auch auf einen Betrag von 7 Millionen Schilling, den der Bund ausschließlich für Zwecke der „Sammelstelle B“ zur Verfügung stellt. Dafür haben beide „Sammelstellen“ gegenüber der Republik Österreich eine Erklärung abgegeben, keine weiteren finanziellen Ansprüche zu stellen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. April 1962 beraten und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten *Eibegger*, *Machunze* und *Dr. Bechini* sowie der Bundesminister für Finanzen *Doktor Klaus* das Wort ergriffen, unverändert angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (624 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 4. April 1962

**Dr. Hofeneder**  
Berichterstatter

**Aigner**  
Obmann